



# Alles Öko? Umstellung auf Bio-Streuobst

Sonja Güntner

Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.  
DE-022-Öko-Kontrollstelle



## Gliederung

- EU-Öko-Verordnung
- Anforderungen an die Verarbeitung / Lohnverarbeitung von Saft
- Anforderungen an die Erzeugung
- Umstellungszeiten für Streuobstflächen
- Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten
- Öko-Förderung
- „Sammelzertifizierung“ von Streuobstwiesen
- „Gruppenzertifizierung“ von Streuobstwiesen
- Resümee
- Weitere Informationen

## Öko-Zertifizierung als Voraussetzung



für

- Öko-Auslobung der Produkte
- ggf. die Nutzung von Verbandswarenzeichen (z. B. Demeter, Bioland, Naturland)
- Teilnahme an Förderprogrammen für den ökologischen Landbau (z.B. MEKA)

### Gesetzliche Grundlage ab 1.1.2009:

- VO (EG) Nr. 834/2007 – „Basisverordnung“
- VO (EG) Nr. 889/2008 – „Durchführungsbestimmungen“



## Was regelt die EU-Öko-Verordnung?

- Erzeugung
- Verarbeitung
- Kennzeichnung
- Mindestanforderungen an das Kontrollverfahren

### Kontrollpflichtige Tätigkeiten, wenn mit Öko-Hinweis gekennzeichnet werden soll:

- Erzeugung
- Verarbeitung (inkl. Umpacken, Umetikettieren, Lohnverarbeitung)
- Import (aus nicht EU-Ländern)
- Handel (an Wiederverkäufer) => z.B. Streuobstinitiative

Auch Privatleute können einen Kontrollvertrag abschließen. Es muss sich nicht zwingend um einen landwirtschaftlichen Betrieb handeln. Es besteht auch keine Pflicht eine steuerliche Buchführung einzurichten.

## Anforderungen an die Verarbeitung / Lohnverarbeitung von Saft



- Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nur wenn in den Anhängen VIII A / B der VO (EG) 889/2008 gelistet (zulässig z.B. Ascorbinsäure / Bentonit)
- Bei der Verarbeitung muss die Trennung zu konventionellen Partien gewährleistet sein (zeitlich oder räumlich)
- Bei der Lagerung muss die Trennung zu konventionellen Partien gewährleistet sein (deutliche Kennzeichnung an der Partie / Tanks)
- Lagerschutzmittel/Reinigungsmittel: Einsatz zulässig. Einsatz muss dokumentiert werden. Darf nicht zu Kontamination der Öko-Ware führen.
- Dokumentation der Verarbeitung

Die Anforderungen werden i. d. R. von Keltereien eingehalten



## Anforderungen an die Erzeugung (1)

- Düngemittel nur zulässig gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008  
Zulässige Düngemittel siehe auch: FiBL-Betriebsmittelkatalog, [www.betriebsmittel.org](http://www.betriebsmittel.org)
- Pflanzenschutzmittel / Baumwachs nur zulässig gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008  
Liste im Ökolandbau zulässiger Mittel: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)
- Pflanzenstärkungsmittel  
Zulässig wenn vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen  
Liste der zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

## Anforderungen an die Erzeugung (2)



- Obstbäume / Saatgut ökologisch; bei Nichtverfügbarkeit der gewünschten Sorte Ausnahmegenehmigung für konventionelle Obstbäume / Saatgut (ungebeizt) möglich
- Betriebsmitteleinsatz muss dokumentiert werden (Zukaufbelege / Einsatz parzellengenau)
- Kein Parallelanbau (konventionelles Obst – Öko-Obst) bei schwer unterscheidbaren Sorten (ggf. Übergangslösung – sehr bürokratisch)

**Die Anforderungen werden i. d. R. von Bewirtschaftern von Streuobstflächen eingehalten.**

## Umstellungszeiten für Streuobstflächen



### Umstellungszeiten bei Dauerkulturen: 36 Monate

- Während dieser Zeit müssen alle Anforderungen der EU-ÖKO-Verordnungen eingehalten werden.
- Umstellungsbeginn ist i. d. R. frühestens das Datum an dem der Kontrollvertrag abgeschlossen wurde oder bei Flächenneuzugängen das Meldedatum der Fläche bei der Kontrollstelle

### Kennzeichnungsmöglichkeiten:

- 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“
- 36 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: Bio-Kennzeichnung

**=> Empfehlung: Vertragsabschluß möglichst immer vor der letzten konventionellen Ernte**

## Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten



- Bei Nachweis der Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm mit gleichwertigen Anforderungen zu Düngung und Pflanzenschutz In Baden-Württemberg: MEKA „Völliger Verzicht“

oder

- Bei Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine vo-widrigen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden.  
Vereinfachtes Verfahren für Streuobstflächen:
  - Erklärung des Bewirtschafters (ggf. Vorbewirtschafters) **und**
  - Erklärung eines Sachverständigen **und**
  - Besichtigung aller Flächen und Plausibilitätsklärung durch Kontrolleur der Öko-Kontrollstelle(Antragsformular siehe Tagungsmappe)

**Nach Anerkennung der Vorbewirtschaftung sofort Öko-Kennzeichnung möglich.**

## Öko-Förderung



Förderung muss nicht beantragt werden.

### Spezielle Fördermöglichkeiten für Öko-Landbau in Baden-Württemberg:

- MEKA „Ökolandbau“ / MEKA „Kontrollkostenzuschuss“
- Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“

## MEKA „Ökolandbau“\*



**Zuständig für Förderung und verbindliche Auskünfte:**  
Landwirtschaftsämter

### Voraussetzungen (nicht vollständig):

- Kontrollvertrag mit Öko-Kontrollstelle (Stichtag 01.01. des Antragsjahres)
- **Gesamtbetriebsumstellung** (alle Flächen, alle Tiere)
- 5-Jahres-Verpflichtung
- Marginalgrenze

\* MEKA: Markt-, Entlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich

## Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“\* (1)



### Voraussetzungen:

- Kontrollvertrag mit Kontrollstelle (bis zum 31.3. des Antragsjahres)
- jährlicher Antrag
- es wurde keine Förderung MEKA „Ökolandbau“ beantragt

### Vorteile:

- unbürokratische Abwicklung
- keine weiteren Voraussetzungen wie bei MEKA

\*Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus

## Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“ (2)



Obergrenze Förderung bisher: 200,- € pro Jahr und Betrieb  
(125,- € pro ha Streuobst; Marginalgrenze: 15,- € => ab 0,12 ha)  
ABER:  
Kontrollkosten ca. 200,- € + MwSt.:  
„Kontrollkostendeckend“ erst ab ca. 1,5 ha.

**Förderprogramm läuft zum 31.12.2008 aus. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Nachfolgeprogramm mit ähnlichen Regelungen geben.**

## „Sammelzertifizierung“ von Streuobstwiesen (1)



### zum Beispiel über Streuobstinitiativen

#### Vorteil:

- Einzelzertifizierung von sehr vielen „Kleinstbetrieben“ entfällt (erhebliche Kostenersparnis)

Ankauf von und Verarbeitung / Handel mit konventionellem Streuobst weiterhin zulässig

#### Voraussetzung:

Streuobstinitiative schließt Kontrollvertrag ab (Kosten: Tagessatz ca. 350,-€ + MwSt.)  
Streuobstinitiative muss der „BEWIRTSCHAFTER“ der Flächen sein  
=> Abschluss von Verträgen mit den bisherigen Bewirtschaftern

## „Sammelzertifizierung“ von Streuobstwiesen (2)



### Wichtige Vertragsbestandteile:

- „BEWIRTSCHAFTER“ der Fläche wird die Streuobstinitiative.
- Bisheriger Bewirtschafter wird mit Flächenpflege beauftragt; kann ggf. Obst für Eigenbedarf entnehmen.
- Bisheriger Bewirtschafter **muss alle** Flächen einer Obstart (z. B. Äpfel) an die Streuobstinitiative übertragen
- Bisheriger Bewirtschafter **muss** sich verpflichten keine Betriebsmittel ohne Zustimmung der Streuobstinitiative einzusetzen

#### ABER:

**Übertragung förderrechtlich NICHT möglich bei Flächen, die in Agrarförderung auf den bisherigen Bewirtschafter laufen und weiterlaufen sollen/müssen (Gemeinsamer Antrag / MEKA)**

## „Gruppenzertifizierung“ von Streuobstwiesen



### über Streuobstinitiative / Kelterei

- Jeder Einzelbetrieb muss Kontrollvertrag abschließen

Kosteneinsparungen möglich, wenn Streuobstinitiative / Kelterei Vollmacht erhält um z. B.

- Kontrolle vorzubereiten
- Flächen- / Betriebsbesichtigungen zu organisieren

#### Wichtige Frage:

Ab welcher Ablieferungsmenge rechnet sich der Aufwand?

## Resümee



- Öko-Zertifizierung kann Absatz verbessern / ggf. höhere Preise
- Streuobstanbau ist eine „ökonahe“ Bewirtschaftungsform  
Anerkennung der Vorbewirtschaftung i. d. R. problemlos möglich
- „Sammelzertifizierung“ / „Gruppenzertifizierung“
  - erheblicher bürokratischer Aufwand
  - Rechtssituation muss geklärt sein
  - Beteiligte müssen vom Ökolandbau überzeugt sein / Spielregeln müssen bewusst sein
  - erheblicher zeitlicher Vorlauf nötig  
=> zum Jahreswechsel Kontakt zu Ökokontrollstelle aufnehmen

## Weitere Informationen



Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.  
Vorholzstr. 36  
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 352 39 10  
Mail: [kontakt@kontrollverein.de](mailto:kontakt@kontrollverein.de)  
[www.kontrollverein.de](http://www.kontrollverein.de)